



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Richard Graupner, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Dr. Anne Cyron, Dr. Ralph Müller, Uli Henkel, Josef Seidl, Ulrich Singer** und **Fraktion (AfD)**

Einschränkung der Grundrechte sofort zurücknehmen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, mit sofortiger Wirkung die massiven Einschränkungen der im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) und in der Verfassung des Freistaates Bayern (BV) garantierten Grundrechte, welche aufgrund der COVID-19 Pandemie verordnet wurden, vollständig zurückzunehmen. Alle Maßnahmen und Verordnungen, deren Umsetzung einen unzulässigen Eingriff in die Freiheits- und Bürgerrechte bedeutet, sind aufzuheben.

Im Einzelnen sind dies folgende, in der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV) aufgeführte Maßnahmen:

Teil 1 Allgemeine Regelungen § 1: Die Pflicht der Mund-Nasen-Bedeckung ist zu streichen, der Mindestabstand ist vorerst und lediglich als Empfehlung beizubehalten.

Teil 2 Allgemeine Kontaktbeschränkungen mit den §§ 2, 3 und 4 ist komplett zu streichen.

Teil 3 Öffentliches Leben mit den §§ 5, 6, 7 und 8 ist komplett zu streichen. Lediglich Großveranstaltungen sollen bis auf weiteres untersagt werden.

Teil 4 Sport, Spiel und Freizeit mit den §§ 9, 10 und 11 ist ersatzlos zu streichen.

Teil 5 Wirtschaftsleben mit den §§ 12, 13 und 14 ist ebenfalls zu streichen.

Teil 6 Bildung und Kultur mit den §§ 15 – 20 ist zu streichen.

Teil 7 Schlussvorschriften: Die §§ 21 – 24 sind anzupassen.

Begründung:

Nach Art. 20 Abs. 3 GG ist die vollziehende Gewalt an Gesetz und Recht gebunden. Es ist also die Verhältnismäßigkeit von Grundrechtseingriffen zu prüfen.

Mit dem Bayerischen Infektionsschutzgesetz (BayIfSG) sowie den Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen (BayIfSMV) aufgrund der COVID-19-Pandemie greift der Staat jedoch in nie gekannter Form und Weise in die Grundrechte des Bürgers ein, wie es in der Geschichte der Bundesrepublik einmalig ist.

Mittlerweile weiß man, dass die COVID-19-Pandemie in Bayern zu keinem Zeitpunkt solch drastische Maßnahmen rechtfertigte, zumal zum Zeitpunkt des Verordnens der Zwangsmaßnahmen der Reproduktionsfaktor R nachweislich bereits unter dem angeblich für die Eindämmung der Pandemie wichtigen Wert von 1,0 lag¹. Hierzu sei angemerkt, dass es sich bei dem Reproduktionsfaktor um einen wissenschaftstheoretischen

¹ https://web.archive.org/web/20200423150506/https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/17_20.pdf?blob=publicationFile

Wert aus der Epidemiologie handelt und sich die Frage stellt, inwiefern dieser Wert zu einem sozio-politischen Wert umgedeutet wird, um das öffentliche Leben eines ganzen Landes lahmzulegen. Auch die von der Staatsregierung veröffentlichten Zahlen bezogen auf Infektions- und Letalitätssrate der Pandemie fußen auf wenig belastbaren Zahlen des Robert Koch-Instituts (RKI) und einiger der Staatsregierung ergebenen Virologen.

Auf welchen wissenschaftlichen Fakten die Maßnahmen beruhen, bleibt weiterhin nebulös. Als Beispiel sei hier stellvertretend die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung genannt, die für die Träger nachweislich gesundheitsschädlich ist.

So muss sogar das RKI fehlende wissenschaftliche Erkenntnisse konstatieren und äußert sich wie folgt: „Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Eine solche Schutzwirkung ist bisher nicht wissenschaftlich belegt, sie erscheint aber plausibel. Hingegen gibt es für einen Eigenschutz keine Hinweise.“

Zur Schwierigkeit, eine Maske auch korrekt einzusetzen, lautet die Einschätzung: „die Bedeckung muss durchgehend eng anliegend über Mund und Nase getragen und bei Durchfeuchtung gewechselt werden; sie darf während des Tragens nicht (auch nicht unbewusst) zurechtgezupft werden und auch nicht um den Hals getragen werden.“² Was dies für den Alltag des einfachen Bürgers bedeutet, der im ÖPNV und im Einzelhandel seine Maske täglich mehrfach wechseln soll, muss nicht näher erläutert werden. Mittlerweile mehrt sich auch im bayerischen Volk der Widerstand gegen diese moderne Form des Gesslerhutes.

Diese Maskenpflicht ist nur eine der drastisch in die Grundrechte eingreifende Maßnahmen, und es werden seit dem 13.03.2020 noch mehrere im Grundgesetz und in der Bayerischen Verfassung garantierte Grundrechte auf massive Art und Weise eingeschränkt.

Im Einzelnen sind dies:

Art. 2 Abs. 1 und 2 GG

Durch die Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung wird hier eklatant in das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit und auf körperliche Unversehrtheit eingegriffen.

Art. 3 Abs. 3 GG

Besuchsverbote im Alters- und Pflegeheim stellen eine Diskriminierung aufgrund von Alter und eventuell auch Behinderung dar. Jeder Heimbewohner darf frei entscheiden, ob er seine Familienangehörigen sehen möchte oder nicht.

Art. 4, Abs. 1 und 2 GG

Durch den Verzicht auf das Singen von Gemeindeliedern, die Pflicht zum Tragen von Mund-Nase Bedeckungen und das Gebot zum Abstand zum Nächsten während des Gottesdienstes ist eine ungestörte Religionsausübung nicht möglich.

Art. 5 Abs. 1 GG

Der Versuch der Altparteien, im Verbund mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk Kritiker der Maßnahmen der Staatsregierung als Spinner, Wirrköpfe und Verschwörungstheoretiker zu brandmarken, stellt eine Form der Zensur dar und verstößt folglich eindeutig gegen die Meinungsfreiheit³. Dies ist eine direkte Folge der Infektionsschutzmaßnahmen auf den freien Diskurs in der Gesellschaft.

² <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html>

³ <http://www.tagesschau.de/multimedia/video/video-698361.html> (Sendung vom 06.05.2020)

Art. 8 GG

Die Versammlungsfreiheit aller Bürger wird durch die Beschränkungen und Vorgaben in erheblichem Maße beschränkt.

Art. 11 GG

Durch die Verordnung ist die Freizügigkeit immer noch erheblich eingeschränkt.

Art. 12 Abs. 1 GG

Gaststättenschließung, Verbot der Prostitution, Hotelschließungen etc. stellen einen drastischen Eingriff in die freie Ausübung des Berufes dar.

Dies gilt entsprechend bei den Grundrechten der Bayerischen Verfassung in den Art. 98, Art. 99, Art. 100, Art. 101, Art. 102, Art. 103, Art. 107, Art. 108, Art. 109, Art. 110, Art. 111, Art. 113.